



# Aufbauhilfen für Unternehmen

nach der „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“

Gutachter-Webinar der SIHK zu Hagen  
Hagen / Münster | 27.10.2021

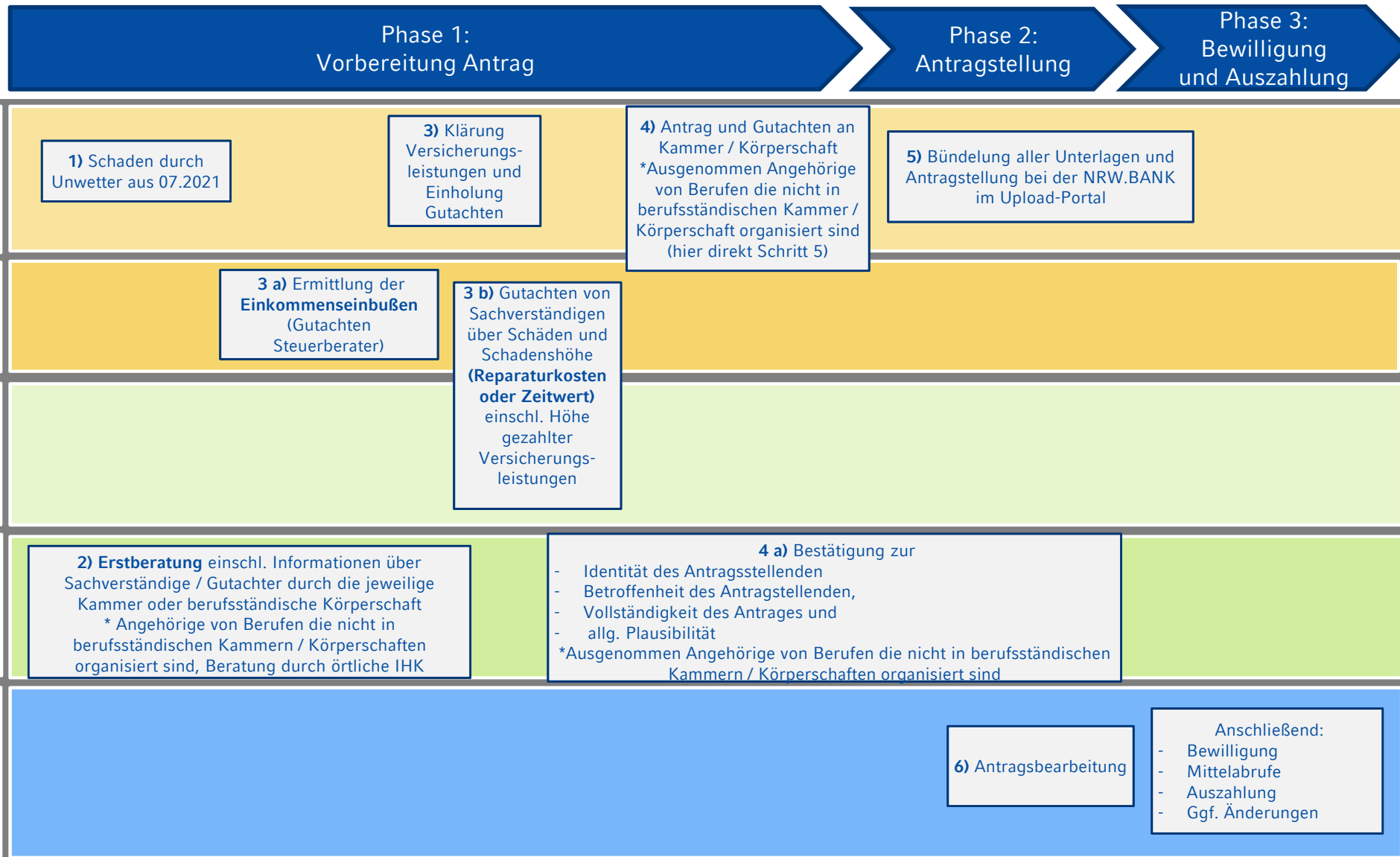


# — Agenda

1. Der Antragsprozess
2. Wo finde ich Informationen? – Die Webseite der  
NRW.BANK
3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

# 1. Der Antragsprozess

# Das Antragsverfahren – Vorstellung Antragsprozess



## 2. Wo finde ich Informationen? – Die Webseite der NRW.BANK

Webseite:  
[www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen)

# 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

Antrag unter:  
[www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag](http://www.nrwbank.de/unwetterhilfe-unternehmen-antrag)

# 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

**Erforderlich:**  
Gutachten und  
Anlage  
Schadensaufstellung  
des/der  
Sachverständigen

## 4. Hinweise für die/den Sachverständige(n)

- Sofern Vorsteuerabzugsberechtigung (ggf. auch teilweise) besteht, sind die folgenden Beträge um die anrechenbare Vorsteuer zu bereinigen (Angabe Nettobeträge), vgl. Ziff. 7.4 der Förderrichtlinie.
- Die Schäden müssen in einem direkten ursächlichen Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe im Juli 2021 stehen. Es muss ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen einerseits dem Hochwasser aus Juli 2021 und andererseits den Schäden, die dem/der Antragsteller/-in entstanden sind, bestehen, vgl. Ziff. 3.3.1 der Förderrichtlinie.
- Ggf. sind unterschiedliche Arten von Schäden an unterschiedlichen Wirtschaftsgütern durch verschiedene Sachverständige zu bestätigen. Von jedem eingebundenem Sachverständigen ist eine gesonderte Schadensaufstellung (dieses Formular) zu erstellen und unter „Bestätigung des Antragstellers und des unabhängigen Sachverständigen“ (Ziff. 4) zu unterschreiben und mit einzureichen.
- Der anzugebende Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, d. h. die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach, vgl. Ziff. 3.4.2 a) der Förderrichtlinie. Daher gilt zur Schadensfeststellung folgendes:
  - Bei Reparaturen:  
Schätzungen bzw. Kostenvoranschläge ausreichend zur Kostenermittlung. Die Auszahlung erfolgt durch Vorlage des Mittelabrufs und Nachweis der tatsächlichen Reparaturausgabe (Ausgabenerstattungsprinzip).
  - Bei pauschaler Schadensersatzleistung (evtl. Restwerte sind stets abzuziehen!)
    - a) Wertermittlung nach dem Marktwert vor und nach dem Schadensereignis (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet)
    - Hilfsweise:**
      - b) Wertermittlung anhand der Bilanz: Buchwert 2020 ± Zu-/außerordentliche Abschreibungen/50 % AfA 2021/Restwert
      - c) Wertermittlung anhand abweichender Restnutzungsdauer (z. B. wegen Aufarbeitung der Maschine 2019):  
Einzelaufstellung und Begründung erforderlich
      - d) Wertermittlung anhand sonstiger Kriterien: Einzelaufstellung und Begründung erforderlich und beizufügen.

### 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

F: Wie kann der Gutachter nach Hochwasser die Schäden bewerten?

A: Die Kosten...müssen...“nachgewiesen“ werden. Wie ist das möglich?

Übliche objektive Bewertungsmaßstäbe sind bei der Schadensbewertung oft nicht anwendbar. Z.B. kann der Zustand vor dem Schadensereignis nicht sicher bestimmt, sondern in Anlehnung an Art. 50 AGVO (4) nur mittelbar abgeleitet werden.

*Art. 50 AGVO (4): „Die beihilfefähigen Kosten sind die Kosten, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen **geschätzt** wurden. ...“*

Der Gutachter soll eine möglichst sachgerechte Bewertung vornehmen. Eine kurze Erläuterung der Bewertung ist erforderlich.



## 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

F: Wie wird die Höhe des Sachschadens bestimmt?

A: Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

- Der Sachschaden wird auf der Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor dem Schadensereignis berechnet. Der Schaden ist die durch das Schadensereignis verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert des Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis und seinem Wert unmittelbar danach. (Nachweis der tatsächlichen Kosten entfällt)

(FAQ Stand: 20.10.2021)

**oder**

- Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten ermittelt. Die Reparaturkosten sind nicht durch den Zeitwert gedeckelt. Die Reparaturkosten sind beim Mittelabruf nachzuweisen (Rechnungen).

## 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

F: Müssen die voraussichtlichen Reparaturkosten bei Vorliegen von Kostenvorschlägen ebenfalls von einem öffentlich bestellten Gutachter geschätzt bzw. bestätigt werden?

A: Der öffentliche-bestellte Gutachter bestätigt bei geplanten Reparaturen die prognostizierte Schadenssumme. Die prognostizierte Schadenssumme kann sowohl auf eigenen Schätzungen als auch auf Kostenvoranschlägen Dritter beruhen, die der Gutachter zur Ermittlung der Schadenshöhe heranzieht. Eine Schadensermittlung ohne anerkannten unabhängigen Gutachter ist leider nicht möglich.

(FAQ Stand: 20.10.2021)

## 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

F: Wie ist der Sachschaden zu bestimmen, wenn es keinen Zweitmarkt für den beschädigten Vermögenswert gibt (z. B. Sonderanfertigungen von Maschinen auf Maß)?

A: Die Höhe des Sachschadens ist durch die Differenz des Marktwertes vor und nach dem Schadensereignis zu ermitteln (z. B. aus existierendem Zweitmarkt abgeleitet). Sofern kein Zweitmarkt existiert, muss der Gutachter andere angemessene Kriterien heranziehen, z. B.

- die Zeitwerte in der Bilanz sein oder
- der monetarisierte Nutzen auf Basis der geschätzten Restnutzungsdauer,
- aber auch andere Kriterien, die im Einzelfall durch den Gutachter zu begründen sind. Hinweise hierzu finden Sie auch in der Anlage zum Antrag „Schadensaufstellung des/der Sachverständigen“.

(FAQ Stand: 20.10.2021)

### 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

F: Der durch das Hochwasser verursachte Schaden wurde bereits durch eine Reparatur behoben, bevor ein Sachverständiger den Schaden begutachtet hat. Ist auch in diesen Fällen ein Gutachten erforderlich?

A: Auch in Fällen, in denen eine Reparatur schon erfolgt ist, muss ein Sachverständiger einbezogen werden. Sofern der entstandene Schaden nach der Reparatur nicht mehr zu begutachten ist, muss der Gutachter zumindest die Plausibilität des Schadens (=Reparaturkosten) bestätigen. Er kann dies auf Grundlage von Fotos, des Gebäudezustandes oder sonstiger aussagekräftiger Dokumente tun (z.B. Wartungsprotokolle). Weiterhin muss der Gutachter in solchen Fällen die Angemessenheit der angefallenen Reparaturkosten bestätigen.

(vgl. FAQ Stand: 20.10.2021)

# 3. Das Gutachten und die Anlage zum Antrag

Ihre Fragen?

Ihre Vorschläge?

Probleme in der Praxis?

Diskussion mit den Fachleuten vom MWIDE und der NRW.BANK.

Vielen Dank  
und  
auf gute Zusammenarbeit!